## **Einladung**

zur Sitzung des

#### **Stadtrates**

### am Montag, den 28.03.2022 um 15:00 Uhr

Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

### Tagesordnung:

1	Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2	Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzung getroffener Beschlüsse
3	Gegenstand aus dem Finanzausschuss
3.1	Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Anforderungskatalog
4	Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss
4.1	Neufassung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)
4.2	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
5	Besetzung der Ausschüsse und weiteren Gremien; Änderung der Besetzung von Delegierter im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke
6	Umbenennung der Ausschussgemeinschaft "Grün.Bunt.Weiden" in Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"
7	Antrag
7.1	Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2022; Badebus für einen Sommer ohne Schätzlerbad
8	Anfrage
8.1	Anfrage StR Zant Zustand von dezentralen Notwohnungen

gez. Jens Meyer Oberbürgermeister



## Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport

Amt: Hauptamt Erstelldatum: 02.03.2022 Vorlagen-Nr.: IV/051/2022

### Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzung getroffener Beschlüsse

Beratungsfolge:

Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

 Ausnahme von der Wiederbesetzungssperre bezüglich der Planstelle Nr. 66/1534 (Kraftfahrer/in Str.Entwässerung und Unimog

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Planstelle Nr. 66/1534 abweichend von der Wiederbesetzungssperre unverzüglich nachzubesetzen.

 Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gem. §12 UVgO Beschaffung einer CNC-Maschine

#### Beschluss:

Der Zuschlag für die Lieferung der CNC-Maschine wird an die Firma Felder KG, KR-Felder-Straße 1, 6060 Hall in Tirol vergeben

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 2 - Finanzen und Wirtschaft

Amt: Stadtkämmerei Erstelldatum: 02.03.2022 Vorlagen-Nr.: BV/124/2022

# Gewährung von Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen nach Art. 11 BayFAG; Anforderungskatalog

#### Beratungsfolge:

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss 15.03.2022 Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Mit Bescheid vom 14.12.2021 der Regierung der Oberpfalz wurde sowohl der Antrag auf Gewährung einer Stabilisierungshilfe der Säule 1 (Schuldentilgung) als auch der Säule 2 (Investitionshilfe) für 2021 abgelehnt. Die Stadt ist damit grundsätzlich auch nicht verpflichtet den Anforderungskatalog als Grundlage einer positiven Entscheidung bei Antragstellung weiterhin zu beachten.

In diesem Anforderungskatalog enthalten sind u.a.

- eine Beschränkung auf unabweisbare Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich,
- eine Optimierung bei den Personalausgaben, u.a. durch Wiederbesetzungssperre,
- eine Reduzierung der Defizite bei kommunalen Einrichtungen,
- eine Überprüfung der disponiblen Ausgaben usw..

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat bisher (zuletzt mit Beschluss Nr. 27 vom 08.03.2021) den Anforderungskatalog jeweils übernommen und bestätigt.

Insbesondere die konsequente Durchsetzung einer Wiederbesetzungssperre und der Verzicht auf neue freiwillige Aufgaben hat innerhalb der vergangenen sieben Jahre (erstmalige Bewilligung der Stabilisierungshilfe in 2013) zu erheblichen Problemen bei internen Aufgabenerfüllung als auch der Unterstützung von Verbänden und Vereinen geführt. Aktuell liegt derzeit ein Zuschussantrag des VFB Weiden vor in Höhe von 5.000 € zur Unterstützung von notwendigen Reparaturen am Vereinsgelände und bei Ausstattungsgegenständen, ein Zuschussantrag des FC Weiden Ost für die Errichtung einer Kinder-Soccer-Arena im Rahmen einer angestrebten BLSV-Förderung als auch ein Vorschlag des Kulturbeirates auf Förderung des Syndikats.

Ein Absehen vom Anforderungskatalog ist als Verwaltungsentscheidung nicht möglich; der FVGS ist somit gefordert, auch unter Berücksichtigung der Folgen für künftige Stabilisierungshilfeanträge über die Beibehaltung des Forderungskataloges zu entscheiden.



Gespräche mit dem Finanzministerium über künftige Antragstellungen der Stadt und deren Erfolgsaussichten wurden geführt; ein gemeinsamer Termin mit MdL Dr. Oetzinger und Herr Finanzminister Füracker ist in Aussicht gestellt. Aus der rein fachlichen Sicht der Kämmerei ist davon auszugehen, dass eine Antragstellung 2022 ebenfalls nicht positiv verbeschieden wird. Auf die Gründe des Ablehnungsbescheides vom 14.12.2021 (Anlage) wird hingewiesen.

#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat eine grundsätzliche Beibehaltung des Anforderungskataloges mit Ausnahme der Wiederbesetzungssperre und weitestgehende Beschränkung auf die Erfüllung unabweisbarer Ausgaben im Pflichtaufgabenbereich. Zusätzlich wird auf einen Antrag der Stabilisierungshilfe 2022 verzichtet.

#### Anlagen:

ROP Gewährung Bedarfszuweisungen vom 14.12.2021



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat

Amt: Bauverwaltungsamt

Erstelldatum: 07.02.2022 Vorlagen-Nr.: BV/063/2022

# Neufassung der Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

#### Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss 16.03.2022 Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung sowie der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit (Lesbarkeit, Rechtsklarheit) wurde unter Einbezug des Rechtsamtes eine Neufassung der städtischen Werbeanlagensatzung entworfen.

Die Regelungssystematik bzw. Struktur der Satzung wurde dabei grundlegend neu gefasst. Statt der bisherigen Kombination aus Gestaltungsregeln und der Aufzählung unzulässiger Werbeanlagen enthält der Entwurf nun nur noch Aufzählungen bestimmter unzulässiger Werbeanlagen.

Des Weiteren wurde das bisherige Konzept der Definition schutzbedürftiger Straßen- und Platzbereiche außerhalb der historischen Altstadt mittels einer Karte aufgegeben, da dies zu keinen konkreten, einheitlichen und überschaubaren, schützenswerten Bereichen geführt hätte. Stattdessen wurden als schutzwürdige Bereiche

- o die historische Altstadt Weiden (wie bisher),
- o Baudenkmäler/Ensembles außerhalb der Altstadt,
- die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt und
- o vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Bereiche

#### definiert.

Hierbei handelt es sich jeweils um überschaubare, einheitliche Bereiche, deren Schutzwürdigkeit im Hinblick auf das Ortsbild aufgrund der Prägung durch vorhandene Denkmäler/Ensembles, als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt oder durch eine vorwiegende Wohnnutzung deutlich wird.

Des Weiteren ist der bislang umfasste 50 m – Radius als pauschaler Nähe-Bereich zu Baudenkmälern durch die Neuregelung in § 3 Abs. 2 der Satzung entfallen. Stattdessen wurden nur Werbeanlagen an



Baudenkmälern und in Ensembles (außerhalb der Altstadt) miterfasst. Die sog. Nähe-Fälle können stattdessen im Einzelfall durch die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (denkmalschutzrechtliche Erlaubnispflicht) behandelt werden.

Die inhaltlich neu aufgenommenen Passagen wurden im Satzungsentwurf gelb markiert. Die bestehende Satzung ist zum Vergleich ebenfalls dem Vorlagebericht beigefügt. Dort wurden ebenfalls die Passagen markiert, welche entfallen sollen bzw. inhaltlich neu gefasst wurden. Ferner wurde kommentiert, weshalb die jeweilige Passage entfallen soll bzw. neu gefasst wurde.

#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

#### Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Satzung besteht Einverständnis.

Die Neufassung der Werbeanlagensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO in der Fassung vom 07.02.2022 wird beschlossen.

#### Anlagen:

Neufassung Werbeanlagensatzung 2022\_02\_07\_markiert Werbeanlagensatzung vom 16.03.2015\_markiert Werbeanlagensatzung\_Anlage 1\_2022\_02\_07 Werbeanlagensatzung\_Anlage 2\_2022\_02\_07

## Satzung über Werbeanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

#### Vom 07.02.2022

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, den Betrieb und die Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO in den hinsichtlich des Ortsbildes besonders schützenswerten Bereichen des Stadtgebietes, welche in § 3 dieser Satzung aufgeführt sind.
  - Sie gilt gleichermaßen für genehmigungspflichtige, verfahrensfreie und genehmigungsfrei gestellte Werbeanlagen.
  - Für die übrigen Werbeanlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Art. 8 BayBO.
- (2) Abweichende oder weitergehende Regelungen in anderen öffentlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt.

## § 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so errichtet, angeordnet und gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild des Baugrundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Diese Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt bei
  - Werbeanlagen in störender Häufung, insbesondere mehrere (in der Regel mindestens 3) miteinander unvereinbare Werbeanlagen, d.h. Werbeanlagen ungleicher Art, in enger räumlicher Beziehung zueinander.
  - 2. Werbeanlagen, welche die architektonische Gliederung eines Gebäudes (z.B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen) beeinträchtigen, überdecken oder störend überschneiden.
  - 3. Werbeanlagen, welche ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden.
  - 4. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken.

#### § 3 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Im Bereich der <u>historischen Altstadt Weiden i.d.OPf.</u>, die in der beigefügten Karte (Anlage 1 dieser Satzung) umgrenzt ist, sind nachstehende Werbeanlagen unzulässig.

Die von der Umgrenzung berührten Grundstücksgrenzen, Hausfassaden, und Einfriedungen sind dabei miteingeschlossen. Der Geltungsbereich wird umschlossen von den Straßenzügen Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, von den erhaltenen bzw. überbauten ehemaligen Befestigungsanlagen und vom Bereich des Schlörplatzes und der Sebastianstraße.

- 1. Fremdwerbung
- 2. Werbung oberhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG an der Fassade
- 3. Mehr als zwei Werbeanlagen je Nutzungseinheit an der Fassade
- 4. Werbeschilder sowie kastenförmige Werbeanlagen an der Fassade (Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt werden)
- 5. Werbeanlagen mit steigendem Schriftzug
- 6. Kastenförmige Nasenschilder (Nasenschilder sind in handwerklicher Art auszuführen. Von öffentlichen Straßenwandleuchten und von vorhandenen Nasenschildern ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Von der Gehsteigkante ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über der Verkehrsfläche liegen. In Straßen ohne Gehsteigen ausgenommen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen sind Nasenschilder unzulässig.)
- 7. Waren- und Geldautomaten außerhalb von Gebäudenischen
- 8. Nach vorn abstrahlende Werbeanlagen, Blink- oder Wechsellicht, Laserspots, Laufschriften (dies gilt auch für Werbeanlagen in oder unmittelbar hinter Schaufenstern). Werbeschriften dürfen allerdings angestrahlt, hinterleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.
- 9. Lichtprojektionen an Außenwänden oder Geh- und Fahrbahnen sowie in den Luftraum
- 10. Werbeanlagen auf, an oder in
  - a. Erkern, Balkonen, Brüstungen, Gesimsen, Gliederungselementen von Fassaden,
  - b. Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
  - c. Leitungsmasten, Schornsteinen,
  - d. Böschungen, Stützmauern, Brücken,
  - e. Giebeln, Dächern, Vordächern, Brandmauern
  - f. Türen, Toren, Fensterländen
- 11. Werbeanlagen, die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder diese verbinden
- 12. Pylone und Hinweisschilder auf Betriebe
- 13. Beklebungen über 30 % der Schaufensterfläche
- 14. Fensterbeklebungen oberhalb der Erdgeschosszone
- 15. Werbefahnen und Transparente
- (2) Über den in Abs. 1 beschriebenen Bereich hinaus sind an <u>Baudenkmälern</u> im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSchG sowie in <u>denkmalrechtlich geschützten Ensembles</u> im Sinne des Art. 1 Abs. 3 BayDSchG im übrigen Stadtgebiet die unter Abs. 1 genannten Werbeanlagen ebenfalls unzulässig.
- (3) Auf den <u>Stadtplätzen</u> Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz, die in den beigefügten Karten (Anlage 2 dieser Satzung) umgrenzt sind, als Zugänge zur Fußgängerzone bzw. zur historischen Altstadt Weiden sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
  - 1. Werbeanlagen mit grellen Farben (z. B. Neon-, fluoreszierende oder reflektierende Farben)
  - 2. Werbeanlagen an Einfriedungen (z. B. Geländern und Zäunen)
  - 3. Blinkende und bewegliche Werbeanlagen in Schrift oder Bild, Licht- und Laserprojektionen auf Außenwänden, Mauern oder in den Luftraum sowie LED-Werbewände
  - 4. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten
  - 5. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder der Traufe eines Gebäudes
  - 6. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten
  - 7. Plakatanschlagtafeln, welche Einfriedungsmauern oder Zäune überragen
  - 8. Spannplakate, Spannposter und Großtransparente aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen, wenn diese nicht nur für einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Monate) angebracht werden
  - 9. Pylone, Stelen und vergleichbare Werbeanlagen
- (4) In Gebieten, die <u>vorwiegend durch Wohnnutzungen geprägt</u> sind, sind die unter Abs. 3 beschriebenen Werbeanlagen ebenfalls unzulässig.

#### § 4 Abweichungen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden:
  - 1. Werbemaßnahmen an Baugerüsten der Fassadenfläche für den notwendigen Zeitraum einer Sanierung, max. 1/2 Jahr
    - a. als Eigenwerbung, für die Vermietung oder den Verkauf des Gebäudes, sowie die am Bau beteiligten Firmen.
    - b. als Fremd- bzw. Sponsorenwerbung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, welches sämtliche Werbemaßnahmen am Baugerüst beinhaltet.
  - 2. Sammelwegweiser,
  - 3. Werbefahnen und Transparente für Veranstaltungen von vorübergehender Dauer, wie z.B. Aus-, Schluss- und Jubiläumsverkäufe, befristet auf den Zeitraum 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zu deren Ende, maximal beschränkt auf eine Gesamtdauer von 4 Wochen und 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr.
  - 4. Brauereiwerbungen an Gaststätten; diese dürfen im Eingangsbereich einmalig angebracht werden.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden: Werbeanlagen am Ort der Leistung, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.
- (3) Im Übrigen können von Vorschriften dieser Satzung Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der §§ 2 und 3 dieser Satzung errichtet, anbringt, aufstellt oder ändert.

#### § 6 Bestehende Werbeanlagen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen haben Bestandsschutz. Werden solche nach Inkrafttreten dieser Satzung wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten (Satzung über Werbeanlagen) vom 16.03.2015 außer Kraft.

#### <u>Anlagen</u>

Anlage 1: Karte zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für den Bereich der historischen Altstadt Weiden i.d.OPf. (§ 3 Abs. 1 WerbeanlagenS)

Anlage 2: Karten zum Geltungsbereich bezüglich der Regelungen für die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz (§ 3 Abs. 3 WerbeanlagenS)

Stadt Weiden i.d.OPf. Weiden, den

Jens Meyer Oberbürgermeister

#### Satzung über die Werbeanlagen in besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Weiden i.d.OPf. (Werbeanlagensatzung - WerbeanlagenS)

#### Vom 16.03.2015

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 (GVBI S. 478, BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO im Stadtgebiet und regelt insoweit allgemeine wie besondere Anforderungen für bestimmte Gebietskategorien, welche im nachfolgenden näher bezeichnet werden.
- (2) Die besonderen Anforderungen des § 3 dieser Satzung gelten für die Bereiche an den folgenden, für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen:
  - 1. Frauenrichter Straße
  - 2. Christian-Seltmann-Straße
  - Bahnhofstraße, Josef-Witt-Platz, Schillerstraße, Adolf-Kolping-Platz, Nikolaistraße, Prinz-Ludwig-Straße, Rotkreuzplatz
  - 4. Brenner-Schäffer-Straße zwischen Bahnhofstraße und Dr. Pfleger-Straße
  - 5. Dr.-Pfleger-Straße, Sedanstraße
  - 6. Weigelstraße zwischen Bahnhofstraße und Dr.-Pfleger-Straße
  - 7. Luitpoldstraße, Wolframstraße und Goethestraße
  - 8. Bürgermeister-Prechtl-Straße
  - 9. Friedrich-Ebert-Straße

Maßgebend für den genauen Geltungsbereich ist die als Anlage 1 beigefügte Karte vom 16.03.2015. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Ihrem Geltungsbereich unterfallen der markierte Straßenraum sowie die hieran beidseitig angrenzenden Grundstücke.

- (3) Die Regelungen der §§ 4 bis 5 dieser Satzung gelten für die Bereiche
  - der Altstadt, die in der beigefügten Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, umgrenzt sind. Die von der Umgrenzung berührten Grundstücksgrenzen, Hausfassaden, und Einfriedungen sind dabei mit eingeschlossen.

Kommentiert [enderej1]: Soll entfallen, da es sich nicht um überschaubare, einheitliche Bereiche im Hinblick auf ein schützenswertes Ortsbild handelt. Stattdessen werden nur noch die Stadtplätze Issy-les-Moulineaux-Platz und Josef-Witt-Platz sowie vorwiegend durch Wohnnutzung geprägte Gebiete geschützt.

Der Geltungsbereich wird umschlossen von den Straßenzügen Hinterm Zwinger, Hinterm Wall, Hinter der Mauer, Hinter der Schanz und dem Pfarrplatz, von den erhaltenen bzw. überbauten ehemaligen Befestigungsanlagen und vom Bereich des Schlörplatzes und der Sebastianstraße.

- in einem Umkreis von 50 m um nachstehende, besonders schutzbedürftige Einzelobjekte, soweit diese nicht bereits innerhalb des in Nr.1 abgegrenzten Geltungsbereichs liegen:
  - a. sämtliche Kirchen und Kapellen
  - b. Friedhöfe
  - Bauwerke von besonderer historischer Bedeutung und unter Denkmalschutz stehender Objekte
  - d. Parkanlagen, Erholungs- und Gedenkstätten
  - Natur- und Landschaftsschutzgebiete, soweit diese von der Stadt Weiden i.d.OPf. in einer Gemeindeverordnung ausgewiesen sind.

Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen unterliegen in den unter Nrn. 1 und 2 beschriebenen Bereichen über die Vorschriften des Art. 55, 56 und 57 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Nr. 6 BayBO hinaus der Genehmigungspflicht. Sie sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

(4) Abweichende oder weitergehende Regelungen in anderen öffentlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, bleiben unberührt

## §2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie das Erscheinungsbild des Baugrundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung und das jeweilige Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen oder verunstalten.
- (2) Zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Verunstaltung führen in der Regel:
  - Werbeanlagen in störender Häufung, insbesondere mehrere (mehr als 2) gleiche oder miteinander unvereinbare Werbeanlagen;
  - 2. Werbeanlagen mit übermäßiger Größe (z. B. Werbetafeln an Gebäuden mit einem Anteil der Werbeflächen von mehr als 5 % der Fassadenfläche, jedenfalls mit einer Gesamtgröße von mehr als 8 m²; Leuchtkästen mit mehr als 3 m² Ansichtsfläche; Fahnen größer 5 m²), ausgenommen Brandwandbemalungen mit großflächiger Werbung mit einem Motivanteil von maximal 30 % der Giebelfläche, webei der Schriftanteil am Motiv 30 % nicht überschreiten darf!
  - Werbeanlagen, welche die architektonische Gliederung eines Gebäudes (z.B. Balkone, Traufen, Ortgänge, Putzgliederungen, Fassadenöffnungen, Fensterläden, Fluchten und Achsen) beeinträchtigen, überdecken oder störend überschneiden;
  - 4. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden.

Kommentiert [enderej2]: Der bisherige 50-m Umkreis ist zu pauschal. Die sog. Nähe-Fälle bei Baudenkmälern können stattdessen im Einzelfall durch die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG (Erlaubnispflicht) behandelt werden.

Kommentiert [enderej3]: Soll entfallen, da rechtlich problematisch im Hinblick auf das Regel-Ausnahmeverhältnis. Stattdessen können solche Werbeanlagen einzelfallbezogen mit Rückgriff auf konkrete Rechtsprechung zu Art. 8 BayBO beurteilt werden. (3) Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, aufgestellt, angeordnet und gestaltet werden, dass hinsichtlich ihrer Größe, Platzierung und Gestaltung ein einheitliches Gesamtkenzept verliegt.

Kommentiert [enderej4]: Soll entfallen, um flexible Einzelfalllösungen zu ermöglichen.

Kommentiert [enderej5]: Siehe oben

#### § 3

#### Besondere Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen

Über die in § 2 geltenden allgemeinen Anforderungen hinaus sind an den gemäß § 1 Abs. 2 genannten Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen unzulässid:

- Werbeanlagen mit grellen Farben (z. B. Neon-, fluoreszierende oder reflektierende Farben);
- 2. Werbeanlagen an Einfriedungen (z. B. Geländern und Zäunen);
- Blinkende und bewegliche Werbeanlagen in Schrift oder Bild, Licht- und Laserprojektionen auf Außenwänden, Mauern oder in den Luftraum sowie LED-Werbewände;
- 4. Werbeanlagen an Bauzäunen oder Baugerüsten;
- 5. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder der Traufe eines Gebäudes;
- 6. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten;
- 7. Plakatanschlagtafeln, welche Einfriedungsmauern oder Zäune überragen;
- Spannplakate, Spannposter und Großtransparente aus Planen, Stoff- oder Kunststoffbahnen, wenn diese nicht nur für einen begrenzten Zeitraum (max. 2 Monate) angebracht werden;
- 9. Pylone, Stelen und vergleichbare Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe über 4 m.

**Kommentiert [enderej6]:** Es sollen künftig auch Pylone etc. mit weniger als 4 m Höhe unzulässig sein.

#### § 4

## Besondere Gestaltungsgrundsätze für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. OG an der Fassade angebracht werden. Die Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente der Fassade nicht beeinträchtigen. Je Nutzungseinheit sind maximal zwei Werbeanlagen an der Fassade zulässig.
- (2) Unter Berücksichtigung von Abs. 1 gelten für Werbeanlagen folgende Regelungen:
  - 4. Werbeschriften müssen in Einzelbuchstaben an der Fassade angebracht oder direkt auf die Fassade aufgemalt werden. Sie dürfen maximal 40 cm hoch sein und sollen aus einer Zeile bestehen. Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf maximal 2/3 der jeweiligen Fassadenseite in Anspruch nehmen, jedoch nur auf maximal 2 Fassadenseiten.

Kommentiert [enderej7]: Die starren Maßvorgaben sollen entfallen, um hier objektbezogene Lösungen, angepasst an

das jeweilige Gebäude, zu ermöglichen.

-3-

 Nasenschilder sind in handwerklicher Art auszuführen und dürfen je Seite eine Gesamtfläche von 0,50 m², eine Gesamtausladung von 1,20 m und eine Stärke von 10 cm nicht überschreiten.

Von öffentlichen Straßenwandleuchten und von vorhandenen Nasenschildern ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten. Von der Gehsteigkante ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,30 m über der Verkehrsfläche liegen. In Straßen ohne Gehsteige – ausgenommen in Fußgängerzone und verkehrsberuhigten Bereichen - sind Nasenschilder unzulässig.

- 3. Warenautomaten dürfen nur in Gebäudenischen angebracht werden. Sie müsser seitlich mindestens je eine 30 cm breite Mauerfläche zu angrenzenden Bauteilen erhalten und dürfen eine max. Auskragung von 10 cm haben.
- Zulässige Werbeschriften dürfen angestrahlt, hinterleuchtet oder selbstleuchtend ausgeführt werden.

§ 5

## Unzulässige Werbeanlagen in den Bereichen der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte

Unabhängig von der Größe sind unzulässig:

- 1. Werbeanlagen auf, an oder in
  - a. Erkern, Balkonen, Brüstungen, Gesimsen, Gliederungselementen von Fassaden,
  - b. Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen,
  - c. Leitungsmasten, Schornsteinen,
  - d. Böschungen, Stützmauern, Brücken,
  - e. Giebeln, Dächern, Vordächern, Brandmauern,
  - f. Türen, Toren, Fensterländen
- 2. Werbeanlagen, die auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen oder diese verbinden,
- nach vorn abstrahlende Werbeanlagen, Blink- oder Wechsellicht, Laserspots, Laufschriften (dies gilt auch für Werbeanlagen in oder unmittelbar hinter Schaufenstern),
- 4. Werbeanlagen mit steigendem Schriftzug,
- Lichtprojektionen an Außenwänden oder Geh- und Fahrbahnen sowie in den Luftraum,
- 6. Pylone und Hinweisschilder auf Betriebe,
- 7. kastenförmige Werbeanlagen, sei es als Schriftblock oder als Nasenschild,
- 8. Beklebungen über 30 % der Schaufensterfläche,
- 9. Werbefahnen und Transparente.

Kommentiert [enderej8]: Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, um flexiblere, objektbezogene Lösungen zu ermöglichen.

**Kommentiert [enderej9]:** Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, siehe oben.

#### § 6 Abweichungen

(1) Abweichend von § 3 dieser Satzung können ausnahmsweise zugelassen werden:

Werbeanlagen am Ort der Leistung, wobei sich die Werbeanlage an die Gestaltung des Gebäudes und des baulichen Umfeldes anpassen muss.

- (2) Abweichend von §§ 4 und 5 dieser Satzung k\u00f6nnen ausnahmsweise zugelassen werden:
  - 1 Werbeschriften auf Schildern
  - die zweite Zeile einer Werbeschrift, sofern diese höchstens 50 % der Schriftgröße der ersten Schriftzeile aufweist,
  - Werbemaßnahmen an Baugerüsten der Fassadenfläche für den notwendigen Zeitraum einer Sanierung, max. 1/2 Jahr
    - a. als Eigenwerbung, für die Vermietung oder den Verkauf des Gebäudes, sowie die am Bau beteiligten Firmen.
    - als Fremd- bzw. Sponsorenwerbung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, welches sämtliche Werbemaßnahmen am Baugerüst beinhaltet.
  - 4. Sammelwegweiser,
  - Werbefahnen und Transparente für Veranstaltungen von vorübergehender Dauer, wie z.B. Aus-, Schluss- und Jubiläumsverkäufe, befristet auf den Zeitraum 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis zu deren Ende, maximal beschränkt auf eine Gesamtdauer von 4 Wochen und 3 Veranstaltungen pro Kalenderjahr.
  - Brauereiwerbungen an Gaststätten; diese dürfen im Eingangsbereich (max. 40 cm x 60 cm groß) einmalig angebracht werden.
- (3) Im Übrigen können von Vorschriften dieser Satzung Abweichungen unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage entgegen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung errichtet.

## § 8 Bestehende Werbeanlagen

Vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtete Werbeanlagen haben Bestandsschutz. Werden solche nach Inkrafttreten dieser Satzung wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Bestimmungen dieser Satzung.

Kommentiert [enderej10]: Sollen auch nicht mehr ausnahmsweise, z.B. mit Plexiglasausführung o.ä., zugelassen werden (Bezugsfallwirkung)

**Kommentiert [enderej11]:** Nicht mehr notwendige Abweichung, da Anforderung entfallen (siehe oben).

**Kommentiert [enderej12]:** Auch hier sollen die starren Maßvorgaben entfallen, siehe oben.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. über die Gestaltung von Werbeanlagen und die Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten (Satzung über Werbeanlagen) vom 10.03.2008 außer Kraft.

#### <u>Anlagen</u>

Karte zum Geltungsbereich für die besonderen Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen (§ 3 WerbeanlagenS)

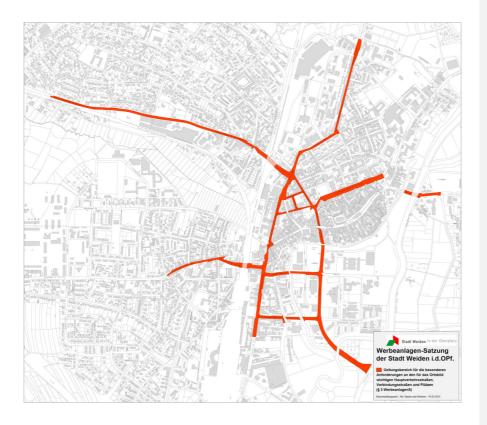
Karte zum Geltungsbereich für die Regelungen für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte (§§ 4 und 5 WerbeanlagenS)

Stadt Weiden i.d.OPf. Weiden, den 28.04.2015

Kurt Seggewiß Oberbürgermeister

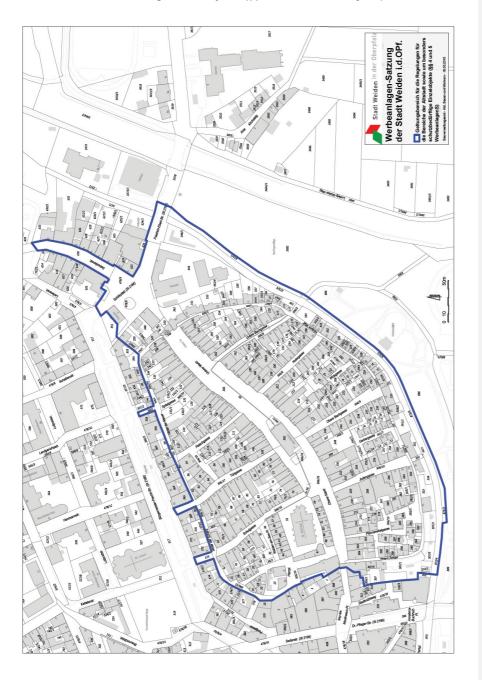
Anlage 1

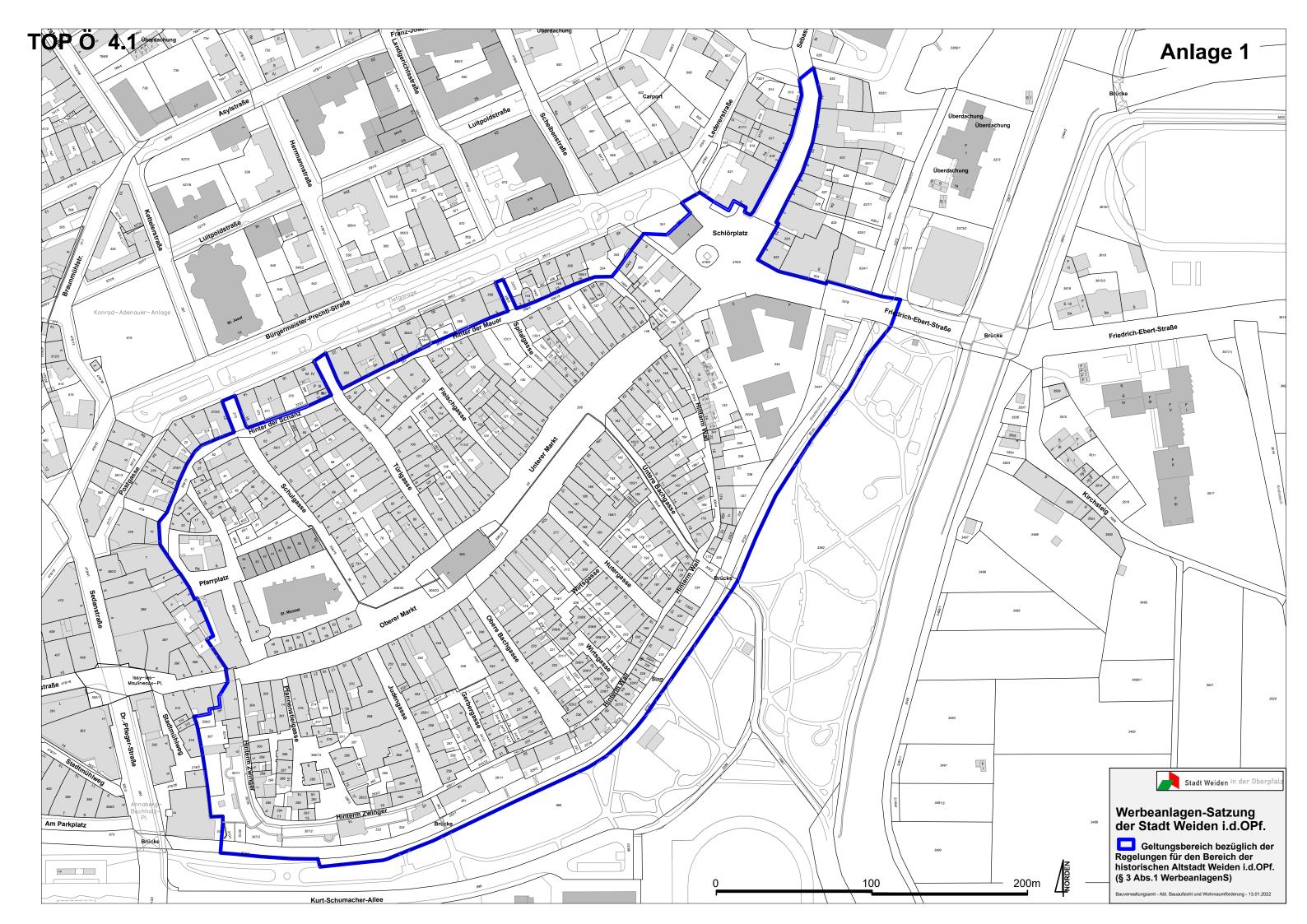
Karte zum Geltungsbereich für die besonderen Anforderungen an den für das Ortsbild wichtigen Hauptverkehrsstraßen, Verbindungsstraßen und Plätzen (§ 3 WerbeanlagenS)

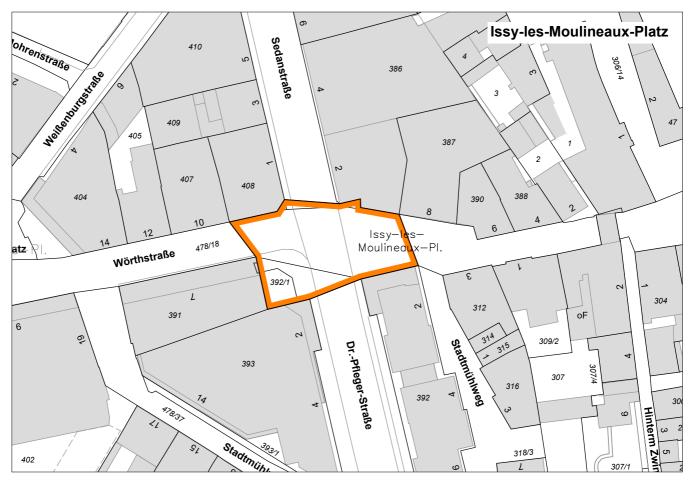


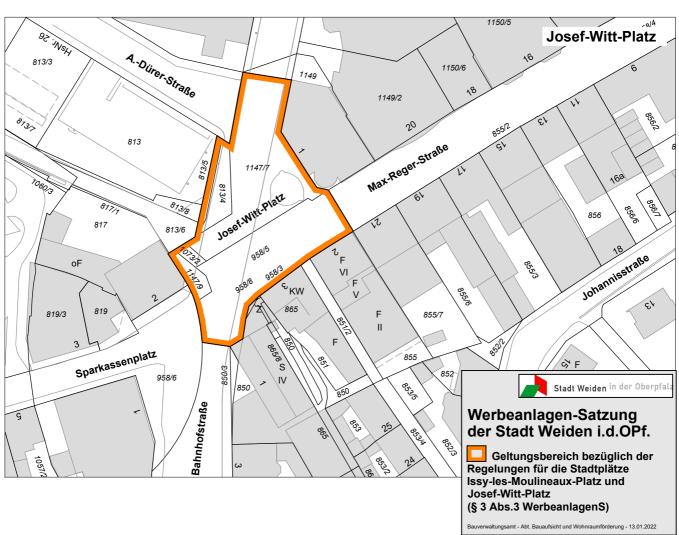
Anlage 2

Karte zum Geltungsbereich für die Regelungen für die Bereiche der Altstadt sowie um besonders schutzbedürftige Einzelobjekte (§§ 4 und 5 WerbeanlagenS)











## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat

Amt: Stadtplanungsamt

Erstelldatum: 21.02.2022 Vorlagen-Nr.: BV/096/2022

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) -Hier: Stellungnahme der Stadt Weiden zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

#### Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss 16.03.2022 Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

### 1 LEP im System der Planung

Das System der räumlichen Planung wird in Deutschland durch die föderalistische Staatsordnung mit der Aufteilung in die drei Ebenen Bund, Bundesländer und Gemeinden gebildet.

Die Raumordnung des Bundes beinhaltet insbesondere räumliche Leitbilder, welche die Ausrichtung der räumlichen Entwicklung in Deutschland bestimmen. Das Raumordnungsgesetz (ROG) enthält bundes- und rahmenrechtliche Vorgaben zu den Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung. Da es Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung ist, können die Regelungen der Länder vom Raumordnungsgesetz des Bundes abweichen.

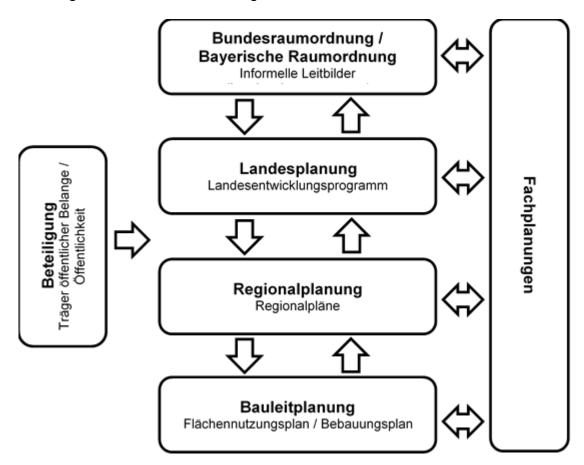
Der Freistaat Bayern nutzte diese Möglichkeit und somit ersetzt das am 01.07.2012 in Kraft getretene Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) weitestgehend das Raumordnungsgesetz des Bundes.

Aufgabe des BayLplG ist es, "[…] den Gesamtraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern."(Art.1 BayLplG) Es stellt die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Raumordnungspläne dar.

Zusätzlich zu den im Landesplanungsgesetz formulierten Leitzielen der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Freistaat und der Realisierung einer nachhaltigen Raumentwicklung werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Diese stellen Vorgaben dar, innerhalb derer sich die nachgeordneten Planungsebenen bewegen sollen bzw. die durch die nachgeordneten Planungsebenen weiter zu konkretisieren sind.

Die Landesplanung ist zweistufig aufgebaut und umfasst die Planung für den gesamten Freistaat (Landesentwicklungsprogramm) sowie seiner Teilräume (Regionalplanung). Das Landesentwicklungsprogramms (LEP) stellt das fächerübergreifende Zukunftskonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Freistaats dar, während die regionale Planung der Teilräume durch die Regionalpläne erfolgt. Diese werden innerhalb der Leitplanken des Landesentwicklungsprogramms durch die Regionalen Planungsverbände erstellt.

Auf der Gemeindeebene sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die Planungsabsichten der Gemeinde an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§1 Abs.4 BauGB). Gleichzeitig soll die Entwicklung des Gesamtraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen (Art. 1 Abs. 3 BayLplG). Dieses Gegenstromprinzip sorgt dafür, dass Planungen unterschiedlicher Ebenen aufeinander abgestimmt werden, obwohl sie rechtlich, organisatorisch und inhaltlich voneinander abgegrenzt sind. Dadurch werden die Entwicklungsziele der jeweiligen Planungsebenen miteinander abgestimmt.



#### 2 Regelungsinhalt des Landesentwicklungsprogramms

Das Landesentwicklungsprogramm ist ein Raumordnungsplan und daher gem. Art. 14 BayLplG aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Es stellt das fachübergreifende Zukunftskonzept für die Entwicklung und Ordnung des Freistaats Bayern dar und ist das wesentliche Element zur Verwirklichung des Leitziels bayerischer Landesentwicklungspolitik: Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebensund Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.



Das LEP hat zur Aufgabe:

- Die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen
- Vorhandene Disparitäten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden
- Alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beinhaltet es landesweit raumbedeutsame Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen. Zusätzlich zu den textlichen Festlegungen werden auch zeichnerische Festsetzungen getroffen (Anlagen zum Landesentwicklungsprogramm) Die Festlegungskategorien unterscheiden sich dabei in ihrer rechtlichen Bindungswirkung: Ziele (Z) der Raumordnung (Art.2 Nr.2 BayLplG) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie lösen eine strikte Bindungswirkung aus und nachgeordnete Planungsebenen müssen ihre Pläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

Grundsätze (G) der Raumordnung (Art.2 Nr.3 BayLplG) stellen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen dar. Sie sind wichtige Belange, können aber durch andere relevante Belange bei einer Abwägung überwunden werden.

Zur Steuerung der Regional-, Bauleit- und Fachplanung beinhaltet das Landesentwicklungsprogramm insbesondere Festlegungen zu den Sachbereichen:

- Raumstruktur
- Siedlungsstruktur
- Verkehrsüberwachungsdienst Wirtschaft
- Energieversorgung
- Freiraumstruktur
- Soziale und kulturelle Infrastruktur

Aufgrund des großen Umfangs der Teilfortschreibung können die geänderten Ziele und Grundsätze hier nicht im Einzelnen abgedruckt werden. Die vollständige Teilfortschreibung des LEP inklusive der zugehörigen Anlagen findet sich im Internet auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/).

#### 3 Teilfortschreibung des LEP

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den folgenden Themenfeldern beschlossen:

- "Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen",
- "Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt"
- "Für nachhaltige Mobilität"

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde beauftragt, hierzu ein Beteiligungsverfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Unterlagen können hier abgerufen werden:

https://www.landesentwicklung-bayern.de/teilfortschreibung-lep-bayern/

Alle in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit können bis zum 01.April 2022 eine Stellungnahme zu den geänderten Bereichen der Teilfortschreibung abgeben. Die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen werden daraufhin ausgewertet. Sollte die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Beteiligung keine Änderungen des Entwurfs für notwendig erachten, wird das fortgeschrieben Landesentwicklungsprogramm von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

#### 4 Bewertung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms

Der Bayerische Städtetag wird nach einer Gremienbefassung detailliert zu den Änderungen Stellung nehmen. Da diese Stellungnahme derzeit noch aussteht, und eine fristgerechte Stellungnahme angestrebt wird, macht die Stadt Weiden von der Möglichkeit Gebrauch, gegenüber dem Wirtschaftsministerium als Oberste Landesplanungsbehörde Stellung zu nehmen. Die Stadt Weiden i.d.OPf. bringt insbesondere zu folgenden Themenkomplexen Anregungen und Bedenken vor, da diese die Entwicklung der Stadt betreffen können:

- Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt

Den Änderungen im Bereich "Nachhaltige Mobilität" kann zugestimmt werden.

#### 4.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen

Der Großteil der Änderungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge wird begrüßt und stärkt die bereits verfolgten Entwicklungsziele der Stadt Weiden zur Verbesserung der Lebensqualität in der Kommune (bspw. Mobilitätskonzept und Baulandbeschluss). Einzelne Änderungen der Teilfortschreibung sollten jedoch nicht weiterverfolgt werden:

#### 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen (*Ergänzungen*):

- (Z) In allen Teilbereichen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen *mit möglichst hoher Qualität* zu schaffen oder zu erhalten.
- (G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlage für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern *und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital*, geschaffen oder erhalten werden.

#### Bewertung:

Mit der Änderung wird betont, dass gleichwertige Lebensverhältnisse innerhalb des Freistaats nicht als räumliche Nivellierung zu verstehen sind. Das Ziel soll hingegen die Schaffung gleicher Chancen sein. Dieser Zielvorstellung kann zugestimmt werden. Jedoch ist die Änderung ein Hinweis darauf, dass Sicherung der Daseinsvorsorge auch digitale Teilhabe bedeuten kann.

Sicherung der Daseinsvorsorge kann aus Sicht der Stadt Weiden jedoch nicht bedeuten, dass der Anspruch, wohnortnahe Präsenzeinrichtungen vorzuhalten, aufgegeben wird und eine Ersetzung durch digitale Angebote erfolgen kann. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung gehobenen Alters sollte ein Mindestangebot an wohnortnahen und persönlich zugänglichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erhalten

bleiben und ggf. digital ergänzt werden. Falls damit nur die Möglichkeit ergänzender, zusätzlicher Angebote betont werden soll, dann sollte dies entsprechend deutlich gemacht werden. Es wäre weiterhin zielführend, wenn die Formulierung klarstellen würde, dass zur Sicherung der Daseinsvorsorge auch eine Basis an Präsenzangeboten erhalten bleiben sollte (bspw.: "kann zur Sicherung der Versorgung auch durch digitale Angebote *ergänzt* werden."). Unter 1.1.1 ist weiterhin als Ziel festgesetzt, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Begründung zur Fortschreibung des LEP betont, dass das Ziel die Schaffung <u>vergleichbarer</u> Chancen sein soll.

Nach Art. 2 Nr. 2 BayLplG sind Ziele der Raumordnung Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Wenn nur vergleichbare Chancen geschaffen werden sollen und daher als Ziel festgesetzt wird, dass "In allen Teilräumen [...] gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten sind.", dann kommt durch den Einschub "mit möglichst hoher Qualität" das Ziel einer Anpassung an die Realität der ungleich verteilten Chancen innerhalb des Freistaats gleich und befördert die Manifestation ungleichwertiger Lebensverhältnisse.

Um eine solche Egalisierung des Anspruchs an die Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge zu verhindern sollte die Fortschreibung des LEP von der Ergänzung "mit möglichst hoher Qualität" Abstand nehmen.

#### 1.4.2 Telekommunikation

(Z) Die Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Zahl an dafür geeigneten Standorten ist bei Bedarf zu ermöglichen. (Neu)

#### Bewertung:

Aus Sicht der Stadt Weiden besteht keine Notwendigkeit zur Festsetzung dieses neuen Ziels. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) BayBO nimmt Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m, im Außenbereich bis zu 15 m, sowie dazugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> von der Baugenehmigungspflicht aus. Sollte eine Mobilfunkantenne als bauliches Vorhaben (§29 BauGB) beurteilt werden, so ist sie planungsrechtlich nach den Vorgaben der §§ 30 bis 37 BauGB zu beurteilen. Sollte das Vorhaben zur Errichtung einer Mobilfunkantenne planungsrechtlich unzulässig sein, dann bestünde hinreichend Grund zu der Annahme, dass der Standort zur Errichtung auch nicht geeignet ist. Damit wären die Voraussetzungen zur Ablehnung eines Baubegehrens einer solchen Anlage gegeben. Somit ist bereits nach den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben die Errichtung von Mobilfunkantennen an dafür geeigneten Standorten zu ermöglichen. Es ist daher fraglich, inwiefern das neue Ziel einen Beitrag zum Ausbau der digitalen Infrastruktur leisten kann. Vielmehr steht zu befürchten, dass die vorgesehene neue Zielformulierung als zusätzliche Regelung den Prüfaufwand der Gemeinden erhöht ohne sich positiv auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur auszuwirken. Das Ziel sollte daher, falls es Teil der Fortschreibung bleiben soll, als Grundsatz eingestuft werden.

**4.2 Nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und Sicherung einer gesunden Umwelt**Die Stadt Weiden i.d.OPf. stimmt den im Entwurf zur Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms vorgeschlagenen in großen Teilen Änderungen zu. Nur die im Folgenden aufgeführten Änderungen sollten aus Sicht der Stadt eine Überarbeitung erfahren:

#### 1.3.2 Anpassung an den Klimawandel



(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel festzulegen. (Neu)

#### Bewertung:

Die Begründung zur Teilfortschreibung erwähnt zum neuen Ziel, dass mit der Festlegung dieser Gebiete Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen gesichert werden sollen. Verfolgt wird damit das Ziel, die bioklimatische und lufthygienische Belastung in Siedlungsräumen zu verringern. Da die Stadt Weiden ebenfalls dieses Ziel verfolgt, wird der neuen Festsetzung zur Anpassung an den Klimawandel zugestimmt. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird derzeit auch der Landschaftsplan integriert. In diesem ist bereits die Festsetzung von Flächen zur Sicherung von Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten sowie Luftleitbahnen vorgesehen. Die in den Regionalplänen festzusetzenden Gebiete sollen sich It. Begründung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms an den Plänen aus dem Projekt des LfU "Landesweite Schutzgutkarte Klima/Luft für die Landschaftsrahmenplanung" orientieren. Das Umweltamt der Stadt Weiden i.d.OPf. sagte dazu am 28.02.2022 aus, dass eine Berücksichtigung und Beachtung der dortigen Vorhaben erfolgen wird. Um die Folgen der Neuausweisung derartiger Gebiete absehen zu können, regt die Stadt Weiden i.d.OPf. an, die genannten Schutzgutkarten besser einsehbar zu veröffentlichen, da die Karten schwer auffindbar sind.

#### 3.1.2 Abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (Neu)

(G) Zur nachhaltigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Mobilitätsansprüchen der Bevölkerung sowie neuen Mobilitätsformen sollen regionale oder interkommunale abgestimmte Mobilitätskonzepte erstellt werden.

#### Bewertung:

Der unter 3.1.2 eingefügte Grundsatz zur Erstellung regionaler Mobilitätskonzepte wird begrüßt, die Stadt Weiden gibt jedoch den Hinweis, dass eine Umsetzung allein auf kommunaler Ebene aufgrund des umfangreichen Abstimmungsbedarfes nicht leistbar ist. Die Hauptverantwortung zur Erstellung derartiger Konzepte wird im Bereich der Regionalplanung gesehen.

#### 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demografischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet sein.

#### 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung *nachweislich* nicht zur Verfügung stehen.

#### Bewertung zu 3.1.1 und 3.2:

Vom ergänzten Grundsatz sowie der Festsetzung, dass Ausnahmen vom Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung) nur zulässig sind, wenn Innenentwicklungspotenziale <u>nachweislich</u> nicht zur Verfügung stehen, ist die Stadt Weiden betroffen.



Es wird grundsätzlich begrüßt, die Genehmigung angestrebter Wohnbauflächenneuausweisungen von den nachzuweisenden Bedarfen abhängig zu machen. Ein solcher Wohnraumbedarfsnachweis ist bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die über die im wirksamen Flächennutzungsplan beschlossenen Flächen hinausgehen, bereits heute zu führen. Zur Führung eines solchen Nachweises hat das bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie am 15.09.2021 eine Auslegungshilfe veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass sich der Wohnbauflächenbedarf vorrangig aus den zu erwartenden Bevölkerungszuwächsen sowie weiteren Faktoren wie durchschnittlicher Haushaltsgröße oder den Raumansprüchen der Bevölkerung ergibt. Der Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen ergibt sich dann aus der Subtraktion der in der Gemeinde vorhanden Flächenpotentiale von dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Zusätzlich zu dieser Berechnung ist auch eine argumentative Nachweisführung möglich (besonders bei stagnierender oder rückläufiger Einwohnerentwicklung).

Zwar stimmt die Stadt Weiden dem verfolgten Ziel zu: eine Neuausweisung von Wohnbauflächen ist nur hinsichtlich des Bedarfes vorzunehmen, um eine funktionierende Stadt zu stärken, bestehende Infrastrukturen halten zu können und einen "Donut-Effekt" (Ausbreitung in den Außenbereich während der Innenbereich verödet) zu verhindern. Die derzeit vorgesehene Nachweisprüfung ist jedoch als problematisch zu sehen:

Mit der vorgegebenen Berechnungsmethode wird vor allem der Flächenmangel bzw. -bedarf aufgrund zukünftigen Wachstums abgebildet. Sie dient nicht dazu, den bereits heute vorhandenen Flächenmangel darzustellen. Um diesen zu belegen muss daher von der Kommune auf vorhandene Datengrundlagen oder eine argumentative Belegführung zurückgegriffen werden. Beide Nachweisführungen können sich aufgrund der häufig mangelhaften oder nicht vorhandenen Datenerhebungen als äußerst schwierig herausstellen.

Um in der Berechnung den Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen festzustellen ist zunächst die Erhebung der vorhandenen Potenziale notwendig. In der Auslegungshilfe wird dazu die Einrichtung eines kommunalen Flächenmanagements empfohlen. Dies bedeutet, dass Kommunen, die nicht über ein solches Flächenmanagement verfügen, ihren häufig realen Flächenmangel nur unter erhöhten Schwierigkeiten belegen können.

Auf eine argumentative Nachweisführung muss zurückgegriffen werden, wenn die Kommune keine ausreichend steigenden Einwohnerzahlen aufweisen kann, mit der ein zusätzlicher Flächenbedarf gerechtfertigt werden könnte. Ein solch argumentativer Nachweis beruht nicht auf einem transparenten, nachvollziehbaren Berechnungssystem, sondern den jeweils individuellen wirtschaftlichen, geografischen bzw. raumplanerischen und infrastrukturellen Gegebenheiten. Somit sind argumentativ geführte Nachweise nur schwer miteinander vergleichbar und bedeuten für die kommunalen Nachweisersteller einen erhöhten Erstellungsaufwand und die höheren Landesplanungsbehörden einen erhöhten Prüfaufwand, womit auch der Zeitaufwand für Bauleitplanverfahren erhöht wird. Weiterhin besteht aufgrund des individuellen Charakters die Gefahr, dass geführte Nachweise von Kommunen mit ähnlichen Ausgangssituationen zu unterschiedlichen Genehmigungsergebnissen führen.

Aufgrund dieser sich derzeit als problematisch erweisenden Nachweisführung regt die Stadt Weiden an, im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms auch die Führung des Wohnraumbedarfsnachweises zu aktualisieren und bayernweit zu

standardisieren, um auf Landesebene eine Grundlage für eine vergleichbare und leicht anzuwendende Nachweisführung zu schaffen. Um eine solche einheitliche und transparente Nachweisführung zu gewährleisten, sollte die Berechnung zum Nachweis des Wohnraumbedarfes gestärkt werden, auf Ausnahmen oder eine argumentative Nachweisführung sollte weitestgehend verzichtet werden, da mit der weiteren Anwendung dieser Möglichkeiten die Gefahr besteht, das Flächensparziel der Bayerischen Staatsregierung zu verfehlen. Trotzdem ist es wichtig, dass gerade Zentrale Orte, wie bspw. Weiden als Oberzentrum, ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden können, und diese mit in die Nachweisführung einfließen lassen können.

Über ein zusätzliches Flächenmonitoring könnten die in einer Kommune verfügbaren Potenziale erhoben werden. Um Kommunen mit einer solchen zusätzlichen Aufgabe nicht zu überlasten ist es aus Sicht der Stadt Weiden sinnvoll, auf Ebene der höheren Landeplanungsbehörden ein zentrales Siedlungsflächenmonitoring einzuführen. Damit wäre gewährleistet, das in allen Regierungsbezirken einheitlich die Siedlungsstrukturen, Flächennutzungen und Flächenverbrauche erfasst werden würden. Eine gemeinsam mit den Kommunen durchgeführte, regelmäßige Datenerhebung könnte eine transparente Basis für die Analyse der räumlichen Entwicklung und die Ermittlung der zukünftigen Flächenbedarfe sein und würde die Verantwortlichkeit für die Erreichung des Flächensparziels in Bayern nicht ausschließlich auf der kommunalen Ebene verankern.

#### 5 Fazit

Die vorgesehenen Änderungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms werden aus Sicht der Stadt Weiden i.d.OPf. v.a. im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu Verbesserungen führen, da sie besonders den Öffentlichen Personenverkehr sowie die Mobilitätsformen der Zukunft stärken.

Die sich zum Ziel genommene Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Stärkung der Kommunen wird ebenfalls begrüßt. Allerdings wird mit der Änderung unter 1.1.1 bewirkt, dass vom Ziel der Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in allen Teilräume Bayerns Abstand genommen wird. Mit der Stärkung der Einsatzmöglichkeiten digitaler Technologien besteht zudem die Gefahr, die Dichte und Präsenz der Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in vielen Teilräumen Bayerns zu schwächen. Weiterhin besteht aus Sicht der Stadt im Bereich der Telekommunikation (1.4.2) kein Bedarf zur Festsetzung eines neuen Ziels. Von den genannten, vorgesehenen Änderungen sollte daher Abstand genommen werden.

Mit den Änderungen zur Anpassung an den Klimawandel erfolgt aufgrund der Möglichkeit neuer Flächenausweisungen sowie der vorgeschriebenen Erstellung interkommunaler Konzepte eine Stärkung der Regionalplanung. Weiterhin werden Vorgaben zur Nutzung und zum Ausbau erneuerbarer Energien spezifiziert.

Während diesen Änderungen zugestimmt werden kann, ist den geänderten Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung (3.1.1 & 3.2) aus Sicht der Stadt Weiden nur zuzustimmen, wenn den Kommunen parallel die Umsetzung dieser Änderungen in Form eines vereinheitlichten und vereinfachten Wohnraumbedarfsnachweises erleichtert wird. Zusätzlich sollten die höheren Landesplanungsbehörden v.a. im Bereich des Flächenmanagements verstärkt unterstützend tätig werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. wird daher eine Stellungnahme entsprechend den Ausführungen unter Gliederungspunkt 4 abgeben (siehe Anlage 1) und auf eine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms hinwirken.



#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt die Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprograms gemäß den Ausführungen unter Punkt 4 (siehe Anlage 1) des Sachstandberichtes dieser Vorlage abzugeben.

#### Anlagen:

Anlage 1 Stellungnahme Stadt Weiden zum LEPro 2022



## Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport

Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 01.03.2022
Vorlagen-Nr.: BV/121/2022

Besetzung der Ausschüsse und weiteren Gremien; Änderung der Besetzung von Delegierten im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

#### Beratungsfolge:

Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Mit Beschluss Nr. 56 vom 27.07.2020 erfolgte die Bestellung durch die von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitgliedern in die entsprechenden Zweckverbände und weiteren Gremien. Für das Gremium des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. wurde für die Ausschussgemeinschaft DÖW, ehemals ÖPD, Frau Stadträtin Schuhmacher bestellt.

Mit Mitteilung vom 22.02.2022 teilte der Herr Stadtrat Schöner als Ausschussgemeinschaftsvorsitzender der Ausschussgemeinschaft DÖW mit, dass aufgrund persönlicher Gründe von Frau Stadträtin Schuhmacher künftig Frau Stadträtin Helgath für die Ausschussgemeinschaft DÖW in dem Gremium des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. vertreten sein soll.

#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

#### Beschlussvorschlag:

Für das Gremium des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Stadtwerke Weiden i.d.OPf. wird anstelle von Frau Stadträtin Schuhmacher für die künftige Wahrnehmung dieser Aufgabe Frau Stadträtin Helgath bestellt.



**Anlagen:** Keine Anlage vorhanden



### Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 10.02.2022
Vorlagen-Nr.: IV/029/2022

## Umbenennung der Ausschussgemeinschaft "Grün.Bunt.Weiden" in Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

#### Beratungsfolge:

Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Im Weidener Stadtrat ist seit dem Jahr 2020 die Ausschussgemeinschaft "Grün.Bunt.Weiden", mit den Mitgliedern Herrn Karl Bärnklau, Frau Laura Weber sowie Herrn Ali Zant vertreten.

Mit Schreiben vom 07.02.2022 teilte die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden gegenüber Herrn Oberbürgermeister mit, dass Herr Ali Zant, nachdem er den Austritt aus seiner bisherigen Partei "Die Linke" erklärte, nun offiziell dem Kreisverband Weiden von Bündnis 90/Die Grünen angehört. Des Weiteren wird mitgeteilt, dass sich die bisherige Ausschussgemeinschaft in die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" umbenennt. Das Arbeitsprogramm der Fraktion liegt vor.

Als Vorsitzender der Fraktion soll Herr Karl Bärnklau fungieren. Als seine Stellvertretung wird Frau Laura Weber benannt.

Die nun feste Zugehörigkeit von Herrn Ali Zant zur Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führt zu keiner Veränderung der Stärkeverhältnisse innerhalb der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften der Stadt Weiden i.d.OPf. Insofern hat diese Änderung keine Auswirkungen für die Ausschüsse der Stadt Weiden i.d.OPf., da bei der Verteilung der jeweiligen Ausschusssitze die Ausschussgemeinschaft Grün.Bunt.Weiden mit drei Mitglieder vertreten war und auch in der nun vorhandenen Zusammensetzung in der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls wieder drei Mitglieder vertreten sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GeschO Stadtrat hat der Oberbürgermeister den Stadtrat über die o. g. Änderungen zu unterrichten.

#### Anlagen:

Keine Anlage vorhanden



### Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport

Amt: Hauptamt
Erstelldatum: 16.03.2022
Vorlagen-Nr.: BV/149/2022

## Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 04.03.2022; Badebus für einen Sommer ohne Schätzlerbad

#### Beratungsfolge:

Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Die Einrichtung eines "Badebusses" ist keine Pflichtaufgabe der Kommune und wäre insoweit als freiwillige Leistung durch den Stadtrat zu beschließen.

In diesem Jahr erfolgt im Schätzlerbad der Weiherbetrieb (wohl ohne Eintritt).

In der Stadtratssitzung vom 21.02.2022 wurde entschieden, den Badebetrieb im Stadtbad mittels erheblicher finanzieller Aufwendungen auch in der diesjährigen Saison fortzusetzen.

Mithin ist für Bademöglichkeiten in der Stadt Weiden i.d.OPf. gesorgt.

Im Übrigen ist der Großteil aller Landkreisbäder mit vorhandenen ÖPNV-Verbindungen (Überlandlinienverkehr der NWN) zu erreichen.

#### Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanzielle Auswirkungen

#### Beschlussvorschlag:

Der Antrag wird abgelehnt.



**Anlagen:** Antrag Bündnis 90 - Die Grünen - Badebus

## **TOP Ö 7.1**

# Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadt Weiden Herrn Oberbürgermeister Jens Meyer Neues Rathaus 92637 Weiden/OPf.



Fraktionsbüro Herrmannstr. 1 92637 Weiden/OPf.

T: 0961 4726761 F: 0961 4726762

M: <u>fraktion-gruene-wen@online.de</u>

04.03.2022

Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 28.03.2022

- Badebus für einen Sommer ohne Schätzlerbad -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Stadt möge es Jugendlichen und Familien durch die Einrichtung eines Badebusses in den Pfingst- und Sommerferien und an den Wochenenden ermöglichen, Schwimmbäder in der näheren Umgebung zu erreichen. Als Beispiele seien die Anlagen in Pleystein, Windischeschenbach, Grafenwöhr genannt.

Da auch viele Kinder und Jugendliche aus Altenstadt/WN und Neustadt/WN das Schätzlerbad besuchen, ist zu überlegen, ob - in Zusammenarbeit mit den genannten Kommunen - der Bustransfer auch diesen Kindern und Jugendlichen angeboten werden kann.

#### Begründung/Details:

Kinder und Jugendliche können immer schlechter schwimmen, immer mehr von ihnen kämpfen mit Übergewicht. In der Pandemie war es Kindern kaum möglich, Sport zu treiben. Schwimmkurse sind rar.

Nun wird im Sommer 2022 das Schätzlerbad wegen dringend notwendiger Sanierungsarbeiten geschlossen bleiben. 2023 können wir uns auf ein umfangreich saniertes Bad freuen, in diesem Sommer jedoch werden vor allem Jugendliche ohne Führerschein kaum eine Möglichkeit haben, ein Freibad mit Schwimmbecken zu erreichen. Das Stadtbad ist aus den bekannten Gründen keine Alternative.

Die Verwaltung möge prüfen, in welchem Umfang das Angebot eines Badebusses und dessen Finanzierung möglich sind. Familien sollen den Bus ebenfalls kostenlos nutzen können, allenfalls gegen eine geringe Gebühr für die Erwachsenen.

Dabei sind rechtliche Fragestellungen im Vorfeld zu klären, so dass ein reibungsloser und sicherer Badespaß möglich wird.

Recherchen aus dem Jahr 2021 haben gezeigt, dass die potentiell Beteiligten (Bademeister der Freibäder, Wasserwacht Weiden, Jugendzentrum Weiden) dem Vorschlag sehr positiv gegenüberstehen, so dass bei diesen Unterstützung angefragt werden könnte.

Ein weiterer positiver Aspekt: Durch ein solches Angebot würden viele Einzelfahrten überflüssig, was die Parksituation an den Bädern entspannen und die Umwelt schonen würde.

Zur weiteren Begründung bitte ich, Stadträtin Laura Weber das Wort zu erteilen.

Mit freundlichem Gruß,

Karl Bärnklau, Fraktionsvorsitzender



### Informationsvorlage

nicht öffentlich

Dezernat: Dezernat 5 - Familie und Soziales

Amt: Amt für soziale Dienste

Erstelldatum: 03.03.2022 Vorlagen-Nr.: IV/053/2022

### Anfrage StR Zant: Zustand von dezentralen Notwohnungen

Beratungsfolge:

Stadtrat 28.03.2022

#### Sachstandsbericht:

Anfrage von Stadtrat Zant: Vor einigen Wochen machte der desolate Zustand einer Notunterkunft der Stadt Weiden i.d.OPf. negative Schlagzeilen. Einer Familie mit Kindern sollte oder soll eine Wohnung mit gravierenden Schäden vom Sozialdezernat zugewiesen werden. Offensichtlich besteht durch diese Wohnung u. a. eine unmittelbare Gefahr für den Gesundheitszustand dieser Familie. Aus gegebenen Anlass bitte ich sie daher um Auskunft darüber, in welchem allgemeinen Zustand sich die Wohnungen der Notunterkünfte in Weiden befinden. Machen sie bitte zu jeder Wohnung Angaben zu Schimmelbefall, Zustand von Fenstern und Haustüren, sowie Funktionsfähigkeit der Heizungsanlage.

Die im Zeitungsartikel genannte Familie wurde der Wohnungslosenhilfe erstmals im November 2021 bekannt. Aufgrund der Zustände in der bisherigen Wohnung der Familie, sowie der herrschenden Jahreszeit konnte bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens nicht mehr zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die körperliche Unversehrtheit der Familie gewahrt bleibt.

Daher wurde der Familie angeboten vorübergehend eine Notunterkunft der Stadt zu nutzen. Wegen der begrenzten Unterbringungsmöglichkeiten, unter anderem im Hinblick auf die Größe der Familie, wurde hierzu kurzfristig eine Asylunterkunft zur Verfügung gestellt.

Für das Einweisungsgespräch und die Schlüsselübergabe wurde Anfang Dezember ein Termin vereinbart. Bis dahin sollte die Unterkunft in den bei einer Neueinweisung üblichen besenreinen Zustand versetzt werden.

Die Familie bat aber bereits einige Tage zuvor darum, unbedingt sofort untergebracht zu werden, da sie es in ihrer Wohnung "nicht mehr aushalten würden". Am selbigen Tag ist der letzte Bewohner aus der für die Unterbringung geplanten Unterkunft erst ausgezogen, sodass keine Zeit war diese instand zu setzten.

Die Unterkunft wies nach dem Auszug des vorherigen Bewohners stellenweise Verunreinigungen und Schäden an der Einbauküche auf. Ein Aufkommen von Drogenbesteck, Schimmel oder Schädlingen war zum Zeitpunkt des Auszugs augenscheinlich nicht ersichtlich.

Auf den Zustand der Wohnung aufgrund des frühzeitigen Einweisungsgesuchs wurde die Familienmutter im Gespräch hingewiesen. Zudem wurde der Mutter die Unterkunft direkt im Anschluss



an das Einweisungsgespräch gezeigt. Bei der Besichtigung konnten sämtliche Räumlichkeiten begutachtet werden. Die Mutter gab sich mit dem vorliegenden Zustand zufrieden, sodass die Einweisung zunächst abgeschlossen war.

Durch die Unterbringung in der Notunterkunft wurden die Gefahren durch den Heizungsausfall bei niedrigen Temperaturen, sowie von eventuellen anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen beseitigt. Jedoch musste die Familie aufgrund der notfallmäßigen Unterbringung, sowie der Menge an Personen räumliche Einschränkungen hinnehmen.

Die Familie reinigte selbstständig die Unterkunft und bat sodann darum über das Wochenende entdeckte Schäden zu beseitigen, wie beispielsweise eine gesprungene Glastür, welche evtl. eine Gefahr für die Kinder darstellen könnte. Dem ist die Stadt Weiden unverzüglich nachgekommen. In den folgenden Wochen bis zum Erscheinen des Artikels wurden der Stadt keine weiteren Mängel mitgeteilt.

Sobald der Stadt durch routinemäßige Kontrollen bzw. durch Mitteilung der Bewohner etwaiges Aufkommen von Schimmel, Schädlingen o.ä. bekannt werden, werden diese unverzüglich beseitigt.

Dementsprechend wurden die Zustände in der Wohnung geprüft und die Beseitigung der tatsächlich festgestellten Mängel direkt in Auftrag gegeben. Ein eventueller Schädlingsbefall wird aktuell noch eruiert. Außerdem wurde ein Luftentfeuchter zur Verfügung gestellt.

Allgemein dienen die Notunterkünfte dazu, den Betroffenen Schutz vor den Unbilden des Wetters und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu bieten.

Hierzu werden den obdachlosen Personen bis zur Fertigstellung des Neubaus ganztätig benutzbare Bettplätze in angemieteten Wohnungen im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt. Es wird zudem ein Schrank zur Lagerung der Besitztümer bereitgestellt, sowie mehrere Sitzgelegenheiten einschließlich eines Tisches. Des Weiteren können die sanitären Einrichtungen und die Küche von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt werden.

Die Unterkünfte werden wie bereits geschildert üblicherweise im besenreinen Zustand übergeben. Die Heizungsanlagen werden regelmäßig geprüft und gewartet.

Die Wohnungstüren und Fenster der Unterkünfte funktionieren einwandfrei. Vereinzelte Haustüren können nur noch geschlossen aber nicht mehr verschlossen werden.

#### Anlagen:

Keine Anlage vorhanden